

Statuten des VBC Riggisberg

I Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name

Der Volleyballclub Riggisberg (VBC Riggisberg) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des VBC Riggisberg ist die Gemeinde Riggisberg.

Art. 3 Zweck

Der VBC Riggisberg bezweckt die Pflege und Förderung des Volleyballsports. Er fördert den Kontakt unter seinen Mitgliedern.

Der VBC Riggisberg wartet und betreut auf dem Areal des Unterstufenzentrums Riggisberg das vereinseigene Beachvolleyballfeld.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der VBC Riggisberg ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes **Swiss Volley** und dessen Regionalverband **Swiss Volley Region Bern, SVRBE**. Die Statuten und Reglemente von Swiss Volley und SVRBE sind für den VBC Riggisberg verbindlich.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Vereinsmitglied werden.

Der VBC Riggisberg kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

Mit Stimmrecht

- Aktivmitglieder Erwachsene
- Aktivmitglieder Juniorinnen/Junioren bis 20 Jahre
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Ohne Stimmrecht

- Gönnermitglieder
- Schülerinnen/Schüler bis 16 Jahre (Grossfeld)
- Schülerinnen/Schüler bis 16 Jahre (Mini)

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederarten werden jährlich durch die HV festgesetzt. Die Lizenzgebühren für die Teilnahme an der regionalen oder nationalen Meisterschaft sind im Jahresbeitrag nicht enthalten.

Vom Jahresbeitrag befreit sind:

- Vorstandsmitglieder
- Trainer
- Schiedsrichter
- Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder, ausgenommen Gönner und Schüler, sind an der Hauptversammlung (HV) stimmberechtigt. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der HV für ausserordentliche Dienste zu Gunsten des Vereins ernannt.

Art. 6 Eintritt

Eintritte werden dem Vorstand schriftlich mittels eines Beitrittsformulars eingereicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme – mit Rekursmöglichkeit des Antragstellers an die Hauptversammlung, falls die Aufnahme nicht gewährt wird. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente, Vorschriften und Verpflichtungen des Vereins und fördert dessen Ziele.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Austretende hat seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen und allfälliges Leihmaterial des VBC Riggisberg zurückzugeben.

Art. 8 Ausschluss

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden – mit Rekursmöglichkeit des Ausgeschlossenen an die HV -, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Statuten verstösst oder dem Verein in irgend einer Form groben Schaden zufügt.

III Finanzen

Art. 9 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Clubaktivitäten
- Übrigen Erträgen (wie Gemeindebeiträge, J+S-Beiträge, Sport-Toto Gelder etc)
- Schenkungen, Spenden und Geschenke
- Sponsoring und Werbeeinnahmen
- Vermögensertrag
- Ausserordentliche Einnahmen

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Meisterschaftsbetriebskosten
- Materialanschaffungen
- Trainerentschädigungen
- Laufenden Verwaltungskosten
- Hallenmieten
- ausserordentlichen Aufwendungen

Art. 10 Haftung und Versicherung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge.

Der Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder haben sich gegen Unfälle selbst zu versichern.

Art. 11 Vereins- und Rechnungsjahr

Die Saison (Trainings- und Wettkampfbetrieb) beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

IV Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des VBC Riggisberg sind

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 13 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche HV findet jährlich nach Saisonende statt, in der Regel im Mai. Der Vorstand beruft die HV unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Durchführung schriftlich ein oder

kündigt sie auf der Homepage (www.vbcriggisberg.ch) an, ebenfalls unter Angabe der Traktanden. Die HV kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. In allen Fällen entscheidet das absolute Mehr, ausgenommen Art. 19.

Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche HV verlangen. Der Vorstand ist beauftragt, eine solche möglichst rasch schriftlich einzuberufen, unter Angabe der Traktanden. Die HV kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. In allen Fällen entscheidet das absolute Mehr, ausgenommen Art. 19.

Art. 15 Statutarische Geschäfte der HV

1. Begrüssung
2. Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresrechnung / Revisorenbericht
7. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
8. Wahlen
9. Anträge an die HV (schriftlich an den Vorstand bis 10 Tage vor der HV)
10. Mannschaftsmeldungen
11. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
12. Budget
13. Statutenänderungen
14. Verschiedenes (Trainer, Schiedsrichter, Beachprogramm, Trainingsordnung, Turnier, Ehrungen etc)

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der HV jährlich gewählt, konstituiert sich selbst und ist wieder wählbar. Nach Möglichkeit soll jede Mannschaft im Vorstand vertreten sein.

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den VBC Riggisberg, besorgt dessen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten und gesetzlichen Vorschriften. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in separaten Stellenbeschrieben geregelt.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden durch die HV jährlich gewählt und sind wieder wählbar. Die Revisionsstelle erstattet der HV jährlich Bericht. Sie hat insbesondere zu prüfen, dass

- die Buchführung den Vereinsverhältnissen entsprechend eingerichtet und ordnungsgemäss geführt wird
- die vorgenommenen Buchungen formell richtig sind
- die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Abschluss der Buchführung übereinstimmen
- die finanziellen Beschlüsse der HV eingehalten werden

V Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 19 Statutenänderung oder Vereinsauflösung

Über Statutenänderungen oder Auflösung des VBC Riggisberg kann die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft traktandiert ist.

Art. 20 Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung

Die gleiche HV entscheidet über das nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Anwendbares Recht

Sofern die Statuten nichts Näheres bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 22 Ethos

Der VBC Riggisberg fördert eine gesunde Lebenshaltung und strebt eine rauchfreie Sporttätigkeit seiner Mitglieder an.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 7. Mai 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2005 und alle vorgängigen Statutenänderungen.

Der Präsident:

Björn Kuonen

Die Sekretärin:

Katrin Wittwer